Bericht über die Zahlen von Fällgenehmigungen und Ersatzpflanzungen von Bäumen bei Bauvorhaben im Vollzug der Baumschutz-Verordnung der Stadt Nürnberg

Sachverhalt

Seit Februar 2022 führt die Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt (UNB) eine Statistik über erteilte Fällgenehmigungen und die damit verbundenen Auflagen für Ersatzpflanzungen gemäß der städtischen Baumschutzverordnung (BaumSchVO). Die BaumSchVO der Stadt Nürnberg gilt ausschließlich für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich (entsprechend § 30 und 34 BauGB), daher bezieht sich die Erfassung auf entsprechende Baugenehmigungsverfahren. Der vorliegende Bericht gibt den aktuellen Stand der Erhebungen wieder. Auf die Beratungsfolge, zuletzt im Umweltausschuss 24. Juli 2024 wird verwiesen.

Ergebnis der Erfassung

Zeitraum	genehmigte Fällungen StU < 150 cm (Stk.)	genehmigte Fällungen StU > 150 cm (Stk.)	Ersatzpflanzungen (Stk.)	Ausgleichszahlungen (Stk.)	weitere Neupflanzungen (aus sonstigen Verordnungen*)	Gesamtzahl Neu- und Ersatzpflanzungen (Stk.)
02/2022 - 31.12.2023	409	148	636	46		**(2022) 579****
	insg. 557		**insg. 682**		523	**(2023) 580****
2024	350	153	613	11		
	insg. 503		**insg. 624**		135	**748**
01.01.2025 - 23.05.2025	108	22	136	18		
	insg. 130		**insg. 154**		7***	**143**

* Neupflanzungen aus ergänzenden Verordnungen/Auflagen wie z.B. KSpS, StS, BegrS, grünordnerischen Festsetzungen
** Mittelwert pro Jahr aus Zeitraum 02/2022-31.12.2023
*** Entfall der Neupflanzungen nach BegrS

Im Vollzug der BaumSchVO werden auch außerhalb von Baugenehmigungsverfahren Baumfällungen genehmigt und Ersatzpflanzungen festgesetzt. Der Anteil der Fällungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren an der Gesamtzahl aller nach BaumSchVO genehmigten Fällungen beträgt 23% (Mittel für den Zeitraum 2022-2024).

Rückblick 2024

Die Summe des zur Beseitigung genehmigten Baumbestandes beläuft sich für das Jahr 2024 insgesamt auf 503 Stück, davon 350 Bäume (70%) mit einem Stammumfang zwischen 80 und 150 cm und 153 Bäume (30%) mit einem Stammumfang über 150 cm.

Hierfür wurde insgesamt Ersatz von 624 Stück Neupflanzungen festgelegt. Davon wurden 11 Ausgleichszahlungen (2%) à 900 € bzw. 1.200 € geleistet. Die verbliebenen 613 Forderungen in Form von Ersatzpflanzungen (98%) sind mit Abschluss der Baumaßnahme bis zur Aufnahme der Nutzung zu pflanzen.

Rechnerisch ergibt sich ein Plus an 121 Baumpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen aus Ersatzforderungen der BaumSchVO.

Zusätzlich wurden im Zuge der Freiflächengestaltung bei insgesamt 72 Bauvorhaben 135 Neupflanzungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen, wie beispielsweise

Kinderspielplatzsatzung, Stellplatzsatzung, Begrünungssatzung oder grünordnerischen Festsetzungen aus B-Plänen, festgelegt.

Die im letzten Bericht aufgezeigte Tendenz bezüglich Anzahl der Fällungen hat sich für das Gesamtjahr 2024 bestätigt. Es übersteigt mit der absoluten Anzahl an genehmigten Fällungen bei Weitem die beiden Jahre 2022/23 (Jahresmittel).

Auf dieser Basis ist ein Anstieg von fast 80 % festzustellen. Der zuletzt angenommene Trend zu einem steigenden Anteil an Fällungen von Altbäumen hat sich außerdem bestätigt. Die Zahl der gefällten Altbäume mit einem Stammumfang (StU) über 150 cm hat sich über die zweite Jahreshälfte 2024 zwar etwas entzerrt, dennoch ist das Jahresmittel von 30 % nochmals höher als die Jahresmittel aus 2022/23 mit 26 %. Absolut hat sich sogar mehr als eine Verdopplung ergeben.

Hinsichtlich geleisteter Ersatzpflanzungen gegenüber Ausgleichszahlungen lässt sich eine positive, also rückläufige Entwicklung der Ausgleichszahlungen ggü. der Vorgängerjahre 2022/23 mit einem Anteil von lediglich 2 % feststellen. Es konnten damit mehr Ersatzpflanzungen erreicht werden.

Bisherige Entwicklung 2025

Die Summe des zur Beseitigung genehmigten Baumbestandes beläuft sich bis zum Stichtag 23. Mai insgesamt auf 130 Stück, davon 108 Bäume (83%) mit einem Stammumfang zwischen 80 und 150 cm und 22 Bäume (17%) mit einem Stammumfang über 150 cm.

Hierfür wurde insgesamt Ersatz von 154 Stück Neupflanzungen festgelegt. Davon wurden 18 Ausgleichszahlungen (12%) à 1.200 € geleistet. Die verbliebenen 136 Forderungen (88%) in Form von Ersatzpflanzungen sind mit Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme bis zur Aufnahme der Nutzung zu pflanzen.

Rechnerisch ergibt sich ein Plus an 24 Baumpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen aus Ersatzforderungen der BaumSchVO.

Zusätzlich wurden im Zuge der Freiflächengestaltung bei insgesamt 26 Bauvorhaben 7 Neupflanzungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen festgelegt.

Der Rückgang bei den Bauanträgen führt auch zu geringeren Fallzahlen im Vollzug der Baum SchVO bei Baugenehmigungsverfahren. Es ist zu vermuten, dass sich der Rückgang einerseits an den wirtschaftlichen Bedingungen festmachen lässt.

Andererseits hat das 2. Modernisierungsgesetz vom 23.12.2024 des bayerischen Landtags und der damit verbundenen Novellierung der Bayerischen Bauordnung Lockerungen für Baugenehmigungen vorgesehen.

Bestimmte Bautätigkeiten wurden unter bauordnungsrechtliche Verfahrensfreiheit gestellt. D.h. diese müssen nicht mehr über Baugenehmigungsverfahren der federführenden Bauordnungsbehörde unter Beteiligung von Fachdienststellen in eigenen Verfahren (u.a. UwA) genehmigt werden. Baumfällungen im Zusammenhang mit verfahrensfreien Bauvorhaben werden nach Baumschutzverordnung bearbeitet, fließen aber nicht in die vorliegende Statistik ein.

Ein zweiter, wichtiger Aspekt ist, dass durch das 2. Modernisierungsgesetz für die Bayerische Bauordnung überwiegend auch die Rechtsgrundlagen für flächengestalterische Inhalte entfallen.

Dazu zählen z.T. auch Begrünungsmaßnahmen der Stellplatzsatzung (StS), Kinderspielplatzsatzung (KSpS) und Begrünungssatzung (BegrS). So beispielsweise die Forderung von Neupflanzungen nach BegrS.

Bei den festgesetzten Ersatzpflanzungen lässt sich ein Rückgang der tatsächlichen Pflanzungen ablesen. Konnten bisher v.a. im Jahr 2024 noch fast ausschließlich Ersatzpflanzungen umgesetzt werden, steigt die Anzahl der Ausgleichzahlungen für das Jahr 2025 deutlich an und übersteigt damit auch die Jahre 2022/23. Ausgehend von den Jahren 2022/23 mit einem Anteil an Ausgleichzahlungen von 7 %, über 2024 mit 2 % zu bisher 12 % in Form von Ausgleichszahlungen im Jahr 2025. Es wird sich zeigen, ob der Trend sich im Laufe des Jahres weiter bestätigt. Die Ausgleichszahlungen kommen dem Förderprogramm „Der geschenkte Baum" zugute.

Positiv zu vermerken ist der Rückgang der anteiligen Fällungen von Bäumen/Altbäumen mit einem StU über 150 cm. Nach dem deutlichen Anstieg im Jahr 2024 ist der Anteil an betroffenen Altbäumen bisher in 2025 auf 17 % gesunken. Die Ursache hierfür lässt sich derzeit noch nicht genauer sagen. Hier muss die weitere Entwicklung abgewartet werden. Zur Thematik „Schutz von Altbäumen" wird voraussichtlich im Oktober d.J. gesondert berichtet (s. vorliegender Antrag der Grünen-Stadtratsfraktion).

Fazit und Ausblick

Der Vergleich der Jahre 2022 bis 2024 zeigt eine deutliche Zunahme an zugelassenen Fällungen, insbesondere auch von Altbäumen, im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Neben einer starken Baukonjunktur ist diese Entwicklung voraussichtlich auch die Folge verschiedener Erleichterungen im Baurecht. Diese sind u.a. mit dem Ziel erfolgt, mit größerer Dichte zu bauen, z.B. durch die Reduzierung der verpflichtenden Abstandsflächen.

Darüber hinaus besteht im Stadtgebiet durch ältere Bauleitpläne und/oder Baulinienpläne überwiegend sehr umfangreiches Baurecht im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, also im Geltungsbereich der BaumschVO.

Durch umfangreiche Befreiungstatbestände in Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt (zu denen auch Nürnberg gehört) ist es nun mehr auch möglich, selbst bei Abweichungen von den Grundzügen der Planung von Bauleitplänen (z.B. der Grünordnung), Vorhaben zum Wohnungsbau zu ermöglichen, also baurechtlich zu genehmigen.

Durch aktuelle Änderungen des bayerischen Baurechts wurden außerdem bestehende Regelungen zur Ermöglichung der Pflanzung vom Bäumen zur Freiflächengestaltung im Rahmen von Bauvorhaben abgeschwächt bzw. abgeschafft. Die bisherigen Ergebnisse aus 2025 zeigen dies ebenso, wie eine deutlich abgeschwächte Baukonjunktur.

Bei der gewünschten Belebung der Baukonjunktur muss daher mit weiterhin negativen Auswirkungen auf den innerstädtischen Baumbestand und mit weniger Neupflanzungen gerechnet werden.

Umso mehr Bedeutung muss den noch vorhandenen Instrumenten zugeschrieben werden. Hierbei handelt es sich um die Baumschutzverordnung und die Grünordnung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, den Bebauungsplänen. In Einzelfällen besteht zudem die Möglichkeit der Unterschutzstellung als Naturdenkmal oder Landschaftsbestandteil auf Basis des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Baumschutzverordnung ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ein wirkungsvolles Mittel, um auf die Planung zu Gunsten des Baumbestandes Einfluss zu nehmen. Besonders wichtig erscheint

die tatsächliche Konzentration der Baumschutzverordnung im Genehmigungsverfahren. Dies bedeutet, dass alle Belange betrachtet werden müssen, um eine verträgliche Lösung zwischen Baurecht und Baumschutz in den Vorhaben zu finden. Jedoch sind hier durch die rechtlichen Rahmenbedingen (s. oben) deutlich Grenzen gesetzt. Gibt es keine planerischen Alternativen gültiges Baurecht in gleichem Maße umzusetzen, schlägt dieses den Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren.

Grünflächen und unversiegelte, nicht über- oder unterbaute Flächen sind die Voraussetzung für potenzielle Standorte von Neu- oder Ersatzpflanzungen. Ohne die vorgehaltenen Flächen können weder Bestandsbäume erhalten noch sich Neupflanzungen perspektivisch entwickeln und damit wieder zu zukünftigen Altbäumen werden. Bestimmungen zur Gestaltung der Fläche sind nach der Novellierung der Bayerischen Bauordnung nur noch über die Bauleitplanung möglich.